

# **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FÜR DEN ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER**

vom 02.Juli 2021

Die entsprechend der Formulierung der Gemeindeordnung in dieser Entschädigungssatzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen und diversen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller erlässt aufgrund Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-1) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1—1-I) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Entschädigungsberechtigte**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## **§ 2**

### **Auslagenersatz**

1. Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind.
2. Der Auslagenersatz wird nur geleistet, wenn der Berechtigte dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Anfall der Auslagen beantragt.

## **§ 3**

### **Entschädigung der Verbandsräte**

1. Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 50 € je Sitzungstag.
2. Verbandsräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten außerdem den Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Arbeitgeber.
3. Verbandsräte, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse aufgewendete Zeit einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit eine pauschale Entschädigung von 20,00 € je angefangener Stunde.

4. Die Entschädigung für selbständig Tätige erhalten auch Verbandsräte, für die die Absätze 2 und 3 nicht zutreffen, denen aber gleichwohl durch die Teilnahme an Sitzungen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

#### **§4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 02. Juli 2021 in Kraft

Günzburg, den 02.07.2021  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Landrat Dr. Hans Reichhart  
Verbandsvorsitzender